



Regionalfernsehen – Zürich-Nordostschweiz

Versorgungsgebiet und Konzession

Zürich-Nordostschweiz (Nr. 10)

1 Konzession mit Leistungsauftrag und
Gebührenanteil von 1'430'145 Franken

Auflage

Für die Kantone Schaffhausen und Thurgau muss je ein Informationsfenster verbreitet werden, das sich auf die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Besonderheiten dieser Kantone bezieht. Die Programme sind je in den entsprechenden Kantonen zu produzieren.

Bewerberinnen

- TeleZüri (Tamedia AG, Zürich)
- Tele Top (Tele Top AG, Günter Heuberger, Winterthur)



Konzession wird erteilt an:

Tele Top AG

vgl. www.bakom.admin.ch → Radio & Fernsehen → Aktuell

Ergebnis der Auswertung

Gegenstand der Auswertung waren nicht die Programme von TeleZüri und Tele Top, wie sie heute auf Sendung sind. Zu beurteilen waren vielmehr die beiden Bewerbungsdossiers, die beschreiben, wie die Bewerberinnen in Zukunft den Leistungsauftrag für das fragliche Gebiet erfüllen wollen. Beide Bewerbungen zeichnen sich bezüglich Inputfaktoren (siehe dazu unten „Entscheidungskriterien“) durch differenzierte Angaben aus und sind damit im nationalen Quervergleich auf hohem Niveau, wobei TeleZüri aufgrund seiner höheren Gesamtzahl an Programmmitarbeitenden sowie seinen für das Personal günstigeren Arbeitsbedingungen einen leichten Vorteil gegenüber Tele Top erzielt.

Auch bei den Outputkriterien liegen beide Bewerberinnen nahe beieinander. Tele Top erreicht hier gegenüber TeleZüri mit einer konkreteren Umschreibung der Umsetzung des lokal-regionalen Informationsauftrags, mit einer längeren Sendedauer und einer grösseren Anzahl Programmschaffender, die für die Programmfenster eingesetzt werden, Vorteile.

Die vergleichende Analyse der Angaben der Bewerberinnen zu den Selektionskriterien zeigt also insgesamt: Die Bewertungsergebnisse von TeleZüri und Tele Top sind weitgehend gleichwertig. Beide Bewerberinnen wären unbestrittenermassen in der Lage, den Leistungsauftrag zu erfüllen.

Unter Anwendung von Artikel 45 Absatz 3 RTVG ist bei gleichwertigen Bewerbungen jene Bewerberin vorzuziehen, welche strukturell unabhängig ist und in diesem Sinne die Meinungs- und Angebotsvielfalt bereichert. Dabei ist namentlich zu berücksichtigen, welche Bewerbung im Falle einer Konzessionierung zu einer geringeren Medienkonzentration führt. Aufgrund dieser Vorgabe des Gesetzgebers erhält Tele Top gegenüber TeleZüri, das dem Verlagshaus Tamedia gehört, den Vorzug.

Dieser Entscheid trägt auch den Stellungnahmen der Kantone Zürich, Thurgau, St. Gallen und Schaffhausen sowie zahlreicher Gemeinden des Versorgungsgebietes (Winterthur, Uster, Illnau-Effretikon, Kloten, Wetzikon, Rüti, Frauenfeld, Weinfelden, Bülach sowie Gemeinden des Bezirks Andelfingen) Rechnung.

Konsequenzen für TeleZüri und die Medienlandschaft Zürich-Nordostschweiz

TeleZüri kann auch trotz dieses Entscheids weitersenden. Eine Konzession benötigt eine Fernsehstation nur dann, wenn sie Gebührengelder beansprucht. Nach dem heutigen Entscheid erhält TeleZüri keine Gebühren. Da die Gebühren zudem nur der Finanzierung der in der Konzession vorgeschriebenen Programmfenster für Schaffhausen und Thurgau ausgerichtet werden, erleidet TeleZüri wegen der entgangenen Gebührengelder auch keine finanziellen Einbussen. Ohne Konzession muss es die aufwendigen Programmfenster für die Kantone Schaffhausen und Thurgau nicht herstellen. TeleZüri ist auch nicht an die Verbreitungsbeschränkungen gebunden, die mit der Konzession einhergehen. Stattdessen darf TeleZüri nun sein Verbreitungsgebiet selber bestimmen und über sein bisheriges Gebiet hinaus senden. Die damit verbundene Vergrösserung der Publikumsreichweite eröffnet auch verbesserte kommerzielle Möglichkeiten. Ferner ist auch die Besorgnis unbegründet, TeleZüri müsse sich aus Regionen zurückziehen, wo es bisher auf Sendung war. Solche Befürchtungen sind vor allem im Raum Rapperswil-Jona, in den Ausserschwyzern Bezirken, in den östlichen Teilen des Kantons Aargau sowie im Kanton Glarus laut geworden. Der Entscheid bedeutet schliesslich, dass der Grossraum Zürich als einziges Gebiet in der Schweiz in den Genuss von zwei professionell aufgemachten Regionalfernsehprogrammen und der damit verbundenen Vielfalt kommt. Dies entspricht auch dem Wunsch des Zürcher Regierungsrates.

Der Entscheid hat auch nicht zur Folge, dass TeleZüri seinen Platz in den Kabelnetzen verliert. Einerseits nehmen Kabelnetzbetreiber erfahrungsgemäss keine erfolgreichen Programme aus dem Netz. Andererseits ist davon auszugehen, dass TeleZüri beim BAKOM auf Gesuch hin eine Aufschaltverfügung erhalten wird. Gemäss bisheriger Praxis des BAKOM setzt eine solche Verfügung voraus, dass TeleZüri in der Lage ist, den regionalen Leistungsauftrag gemäss Konzessionsauschreibung zu erfüllen. Dass dem so ist, kommt im vorliegenden Entscheid deutlich zum Ausdruck.

Entscheidungskriterien

Bei der Auswertung hat die Konzessionsbehörde nicht irgendeinen allgemeinen Qualitätsbegriff anzuwenden oder in erster Linie auf eine gegenwärtige oder für die Zukunft erwartete Publikumsakzeptanz abzustellen. Massgebend ist vielmehr die Stossrichtung, welche der Gesetzgeber bei der Einführung des Splittingsystems vor Augen hatte. Es ging insbesondere darum, einen Beitrag der elektronischen Medien zu Prozessen der demokratischen Meinungs- und Willensbildung zu ermöglichen, die in der föderalistisch organisierten Schweiz zu einem hohen Anteil auf regionaler Ebene stattfinden. Die Ausschreibung hat die gesetzlichen Leistungsaufträge konkretisiert und in Input- und Outputfaktoren aufgeteilt. Die Inputfaktoren umschreiben jene Voraussetzungen, die namentlich punkto interner Organisation, personellen Massnahmen und Qualitätssicherungsprozessen erfüllt sein müssen, um die Erfüllung des Leistungsauftrages zu gewährleisten. Der Output bezeichnet das Programm, wie es künftig ausgestrahlt werden soll.

Die detaillierte Ausschreibung befindet sich auf <http://www.bakom.admin.ch>